



Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2023 der PLAZZA AG

4. April 2023, 10:00 Uhr (Türöffnung 09:30 Uhr), Lake Side, Bellerivestrasse 170, 8008 Zürich

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung 2022 nach Swiss GAAP FER und der statutarischen Jahresrechnung 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung der PLAZZA AG nach Swiss GAAP FER und die statutarische Jahresrechnung der PLAZZA AG für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

Begründung: Der Lagebericht, die Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER sowie die statutarische Jahresrechnung der PLAZZA AG wurden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften und dem Schweizerischen Obligationenrecht erstellt. Die Revisionsberichte wurden ohne Einschränkungen ausgestellt. Der Verwaltungsrat ist zudem der Ansicht, dass weder der Lagebericht, noch die Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER, noch die statutarische Jahresrechnung einzelne Elemente enthalten, die mit Blick auf die Abstimmung einer besonderen Hervorhebung bedürfen.

2. Verwendung des Bilanzgewinns und der Gewinnreserve

Der Verwaltungsrat beantragt die nachfolgend dargestellte Verwendung des Bilanzgewinns 2022 sowie die aufgeführte Verwendung von freiwilligen Gewinnreserven und damit die Ausschüttung einer Dividende von insgesamt TCHF 14'490:

Gewinnvortrag Vorjahr	TCHF	-
Gewinn 2022	TCHF	9'877
Auflösung freiwillige Gewinnreserven	TCHF	4'613
Dividendenausschüttung		
CHF 7.00 je Namenaktie der Kategorie A im Nominalwert von CHF 0.50	TCHF	(12'789)
CHF 1.40 je Namenaktie der Kategorie B im Nominalwert von CHF 0.10	TCHF	(1'701)
Vortrag auf neue Rechnung	TCHF	-

Begründung: Der Verwaltungsrat verfolgt eine konstante Ausschüttungspolitik. Das Jahresergebnis und die vorhandenen finanziellen Mittel erlauben die beantragte Ausschüttung.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 die Entlastung zu erteilen.

Begründung: Es sind dem Verwaltungsrat keine Tatsachen bekannt, die es nötig machen würden, die Entlastung zu verweigern.

4. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der folgenden Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats sowie von Peter Lehmann als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats, jeweils in Einzelabstimmung, für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- 4.1 Wahl von Peter Lehmann als Mitglied und Präsident (bisher)
- 4.2 Wahl von Lauric Barbier als Mitglied (bisher)
- 4.3 Wahl von Martin Byland als Mitglied (bisher)
- 4.4 Wahl von Dominik Weber als Mitglied (bisher)
- 4.5 Wahl von Felix Schmidheiny als Mitglied (bisher)

Begründung: Der Verwaltungsrat arbeitet in seiner heutigen Zusammensetzung effizient und effektiv. Er hat eine ausgeglichene Zusammensetzung mit Blick auf das Aktionariat, die Erfahrung seiner Mitglieder und weiterer für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats relevanter Aspekte. Daher schlägt der Verwaltungsrat die Wiederwahl der genannten Mitglieder vor. Peter Lehmann führt den Verwaltungsrat in professioneller und kompetenter Art und Weise. Der Verwaltungsrat schlägt ihn daher zur Wiederwahl vor.

5. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der folgenden Personen als Mitglieder des Vergütungsausschusses, jeweils in Einzelabstimmung, für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- 5.1 Wahl von Martin Byland (bisher)
- 5.2 Wahl von Dominik Weber (bisher)

Begründung: Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass der Vergütungsausschuss mit den zur Wiederwahl vorgeschlagenen Personen ausgewogen besetzt ist.

6. Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der KPMG AG, Zürich (bisher), als Revisionsstelle der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Begründung: Die Revisionsstelle verfügt nach Ansicht des Verwaltungsrats über fundierte Kenntnisse der gesellschaftsinternen Abläufe, was Gewähr für einen reibungslosen Prüfungsablauf bietet. Ausserdem hat die Revisionsstelle ihre Arbeit in tadelloser Weise über mehrere Jahre erledigt, der Wechsel des leitenden Revisors ist turnusgemäss im Jahr 2021 erfolgt. Der Verwaltungsrat beantragt daher die Wiederwahl.

7. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von SILK Rechtsanwälte (ehemals Bretschger Leuch Rechtsanwälte), Zürich (bisher), als unabhängigen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Begründung: Der unabhängige Stimmrechtsvertreter hat seine Arbeit in tadelloser Weise über mehrere Jahre erledigt. Der Verwaltungsrat beantragt daher die Wiederwahl.

8. Vergütungen

8.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht

Der Verwaltungsrat beantragt die Zustimmung zum Vergütungsbericht 2022 der PLAZZA AG, wie er im Geschäftsbericht publiziert wurde. Die Abstimmung hat konsultativen Charakter und ist nicht bindend.

Begründung: Die genehmigten maximalen Vergütungsbeträge wurden, wie im Vergütungsbericht ausgewiesen, eingehalten. Der Vergütungsbericht ist zudem korrekt und wurde hinsichtlich der Vergütungstabellen von der Revisionsstelle vorbehaltlos testiert. Daher beantragt der Verwaltungsrat dessen Genehmigung.

8.2 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütungen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags von CHF 600'000 (Vorperiode CHF 600'000) für die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Dauer von dieser ordentlichen Generalversammlung bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024.

Begründung: Es steht den Aktionären aufgrund von Gesetz und Statuten zu, jährlich mittels bindender Abstimmung direkt über den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für die kommende Amtsperiode abzustimmen.

Gemäss den Statuten der PLAZZA AG basiert die Vergütung des Verwaltungsrats auf dem System der Amtsperiodenvergütung. Sie besteht einzig aus einer erfolgsunabhängigen, in Geld ausgerichteten Vergütung. Sie unterliegt den staatlichen Sozialversicherungsbeiträgen, ist aber in der betrieblichen Vorsorge nicht versichert.

Die beantragte maximale Gesamtvergütung für die Amtsperiode von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 beträgt CHF 600'000. Dieser Betrag ist unverändert gegenüber dem von der Generalversammlung 2022 genehmigten Gesamtbetrag für die Vorperiode.

8.3 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütungen der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags von CHF 1'300'000 (Vorperiode CHF 1'300'000) für die Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024.

Begründung: Gestützt auf das Gesetz und die Statuten der PLAZZA AG können die Aktionäre jährlich bindend über den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr abstimmen. Die Vergütung der Geschäftsleitung besteht aus einem Basissalär und einer leistungsabhängigen Komponente, die beide in Geld bezahlt werden. Die Höhe der leistungsabhängigen Vergütung beruht auf der Ermessensausübung des Verwaltungsrats. Hinzu kommen staatliche Sozialversicherungsbeiträge, Arbeitgeberbeiträge an die betriebliche Vorsorgeeinrichtung sowie eine Aufwandsentschädigung für den CEO gemäss den anwendbaren Spesenbestimmungen.

Für das Geschäftsjahr 2022 hatte die Generalversammlung einen Gesamtvergütungsbetrag von CHF 1'300'000 genehmigt, von dem die Geschäftsleitung unter Berücksichtigung der finanziellen Ergebnisse für 2022 sowie der persönlichen Leistungskomponenten durch den Verwaltungsrat die im Vergütungsbericht ausgewiesenen Beträge zugesprochen erhielt.

Für das Geschäftsjahr 2024 beantragt der Verwaltungsrat für die Mitglieder der Geschäftsleitung eine maximal mögliche Gesamtvergütung von CHF 1'300'000. Dieser Betrag ist unverändert gegenüber dem von der Generalversammlung 2022 genehmigten Gesamtbetrag für die laufende Vergütungsperiode.

9. Anpassung der Statuten

Mit Datum vom 1. Januar 2023 sind die Bestimmungen des revidierten Aktienrechts in Kraft getreten. Diese erfordern einige Anpassungen der Statuten. Die vorgeschlagenen Änderungen der Statuten sind im Anhang im Überarbeitungsmodus ersichtlich. Zudem werden die entsprechenden Anpassungen erläutert.

9.1 Anpassung von Art. 14 - Durchführung einer Generalversammlung nur mit elektronischen Mitteln

Der Verwaltungsrat beantragt die Ergänzung von Art. 14 der Statuten mit einem zusätzlichen Absatz, der die Durchführung der Generalversammlung mit ausschliesslich elektronischen Mitteln erlaubt, gemäss dem im Anhang angegebenen Wortlaut.

Begründung: Der Verwaltungsrat ist davon überzeugt, dass Generalversammlungen wenn immer möglich physisch stattfinden sollen, um allen Aktionären einen direkten Austausch zu ermöglichen. Die Pandemie hat aber gezeigt, dass es aussergewöhnliche Situationen geben kann, die eine rein elektronische Generalversammlung rechtfertigen können. Es sind zudem andere Situationen denkbar, in denen eine solche elektronische Generalversammlung möglich sein sollte, wie z.B. bei einer ausserordentlichen Generalversammlung mit nur einem unumstrittenen Traktandum. Für eine solche Situation kann es angezeigt sein, die Kosten einer physischen Generalversammlung zu vermeiden. Der Verwaltungsrat wird vor Einberufung einer rein elektronischen Generalversammlung die Vor- und Nachteile sorgfältig abwägen.

9.2 Anpassung von Art. 32 Abs. 2 - Zustellung von Bekanntmachungen durch E-Mail

Der Verwaltungsrat beantragt eine Ergänzung von Art. 32 Abs. 2 der Statuten, die es erlaubt, dass Mitteilungen an einen Aktionär, der im Aktienbuch seine E-Mail-Adresse angegeben hat, auch durch E-Mail erfolgen können.

Begründung: Die Kommunikation durch Brief ist aufwendig und verursacht Kosten. Auch gibt es Aktionäre, die eine Kommunikation per E-Mail bevorzugen. Der Verwaltungsrat möchte daher die Kommunikation per E-Mail ermöglichen, ohne aber die Aktionäre zu dieser Kommunikation zu zwingen.

9.3 Übrige Statutenanpassungen gemäss Anhang

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der anderweitig als nach Ziffern 9.1 und 9.2 geänderten Statuten entsprechend der im Anhang enthaltenen Fassung.

Begründung: Bei den anderen vorgeschlagenen Änderungen der Statuten handelt es sich um Anpassungen an geänderte gesetzliche Vorschriften. Der Verwaltungsrat hat sich bewusst auf ein Minimum an Statutenänderungen konzentriert:

- Art. 5 Abs. 1: Der Begriff Wertrechte im Gesetz umfasst neu sowohl die einfachen als auch die Registerwertrechte. Mit Wertrechten in Art. 5 Abs. 1 der Statuten sind aber nur die einfachen Wertrechte gemeint.
- Art. 7 Abs. 3: Das Börsengesetz wurde vom Finanzmarktinfrastukturgesetz mittlerweile abgelöst.
- Art. 9 Abs. 1: Das Gesetz verlangt vom Verwaltungsrat bzw. erlaubt den antragstellenden Aktionären neu eine kurze Begründung ihrer Anträge.
- Art. 9 Abs. 2 und 3: Die gesetzlichen Prozentsätze haben sich geändert und werden daher angepasst. Für die Ermittlung der massgeblichen Aktionärsbeteiligung sind gemäss Gesetz neu sowohl das Aktienkapital als auch die Stimmen relevant. Dies wird durch die Einfügung des Passus "oder der Stimmen" nachvollzogen.
- Art. 9 Abs. 4: Die Art und Weise der Zugänglichmachung der Unterlagen wurde im Gesetz angepasst.
- Art. 9 Abs. 5: Die Sonderprüfung heisst im Gesetz neu Sonderuntersuchung.
- Art. 10: Die Gegenstände, über die die Generalversammlung entscheiden muss, wurden im Gesetz erweitert bzw. angepasst.
- Art. 11: Der neu eingefügte letzte Satz bildet die bei der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen neu zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften ab.
- Art. 12: Es wurde klargestellt, dass es im Gesetz weitere Gegenstände gibt, die ein qualifiziertes Mehr in der Generalversammlung verlangen. Weiter wurde das relevante Mehr an die neue gesetzliche Regelung angeglichen.
- Art. 18: Der Sekretär wird im Gesetz neu als Protokollführer bezeichnet.
- Art. 19 Abs. 1: Die Ergänzung stellt klar, dass bei Beschlüssen, die auf schriftlichem oder elektronischen Weg gefasst werden, das Quorum nach der Anzahl der mitwirkenden Mitglieder zu bestimmen ist.

- Art. 19 Abs. 3: Verwaltungsratsbeschlüsse können nach den geänderten Vorschriften flexibel gefasst werden. Die heute oft verwendeten Plattformen sind durch Telefax und E-Mail nicht abgedeckt.
- Art. 20: Dem Verwaltungsrat hat das Gesetz einzelne zusätzliche Aufgaben zugewiesen.
- Art. 28 Abs. 2 und Abs. 4: Abs. 2 von Art. 28 wurden redaktionell bereinigt. In Abs. 4 von Art. 28 werden die geänderten gesetzlichen Vorschriften zu den zulässigen Mandaten umgesetzt.
- Art. 30: Die geänderten gesetzlichen Vorschriften zu den Reserven und zur Gewinnverwendung werden nachvollzogen. Nachdem die Gesellschaft keine Holdinggesellschaft mehr ist, muss zudem die gesetzliche Gewinnreserve 50% des Kapitals betragen.

Organisatorische Hinweise

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht 2022, beinhaltend den Lagebericht und die Jahresrechnungen 2022, den Vergütungsbericht 2022 sowie die Berichte der Revisionsstelle liegt ab dem 9. März 2023 zur Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft auf. Diese Unterlagen können auch über die Homepage der Gesellschaft www.plazza.ch abgerufen oder von den Aktionären angefordert werden.

Persönliche Teilnahme und Zutrittskarten

Aktionäre, die persönlich an der Generalversammlung teilnehmen möchten, können mit dem zugesendeten Anmeldeformular eine Zutrittskarte anfordern. Das ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular ist dazu bis spätestens 3. April 2023 (Eingangszeitpunkt) mit dem zugesendeten Rückumschlag zurückzusenden.

Aktionäre können ihre Zutrittskarte auch elektronisch bestellen. Die dazu notwendigen Login-Daten sowie der Link auf die Online-Plattform sind auf dem mit der persönlichen Einladung zugesendeten Anmeldeformular enthalten.

Der Versand der Zutrittskarten und des Stimmmaterials erfolgt ab dem 23. März 2023. Bei Anmeldungen, die nach dem 30. März 2023 eintreffen, werden die Zutrittskarten vor Ort hinterlegt.

Aktionäre, die nach Ausstellung der Zutrittskarte, aber vor der Generalversammlung alle oder einen Teil ihrer Aktien veräussern, sind für die betroffenen Aktien nicht mehr stimmberechtigt. Im Falle eines teilweisen Verkaufs ist die Zutrittskarte vor der Generalversammlung am Eingang berichtigen zu lassen.

Vollmachten

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- mit schriftlicher Vollmacht durch eine bevollmächtigte Person, die selbst nicht Aktionär sein muss. Die Zutrittskarte wird in diesem Fall direkt der bevollmächtigten Person zugestellt.
- durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter der PLAZZA AG, die Kanzlei **SILK Rechtsanwälte** (ehemals Bretschger Leuch Rechtsanwälte), Zürich. Im Falle einer Verhinderung wird der Verwaltungsrat einen neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bestimmen. Die an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausgestellten Vollmachten gelten auch für diesen, vom Verwaltungsrat ernannten, neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Zur Bevollmächtigung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters genügt die fristgerechte Rücksendung des entsprechend ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldeformulars mit dem zugesendeten Rückumschlag. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter stimmt gemäss den von den Aktionären erteilten Weisungen. Für schriftliche Weisungen verwenden Sie bitte die Rückseite des zugesendeten Anmeldeformulars. Die Erteilung von schriftlichen Weisungen ist bis zum 3. April 2023 (Eingangszeitpunkt) möglich.

Aktionäre können sich auch durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen, indem sie ihm Vollmacht und Weisungen elektronisch erteilen. Die für die elektronische Vollmachten- und Weisungserteilung notwendigen Login-Daten sowie der Link auf die Online-Plattform sind auf dem mit der persönlichen Einladung zugesendeten Anmeldeformular enthalten. Die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter und die Änderung elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens am 3. April 2023 um 12:00 Uhr möglich.

Stimmrecht

Aktionäre, die am 29. März 2023 (Stichtag) im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind, sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. In der Zeit vom 30. März 2023 bis und mit 4. April 2023 werden keine Eintragungen von Aktien im Aktienbuch vorgenommen.

Im Anschluss an die Generalversammlung laden wir Sie zu einem Apéro ein.

Zürich, 9. März 2023

PLAZZA AG



Peter Lehmann
Präsident des Verwaltungsrates

Anfahrt

Anfahrt mit dem Auto

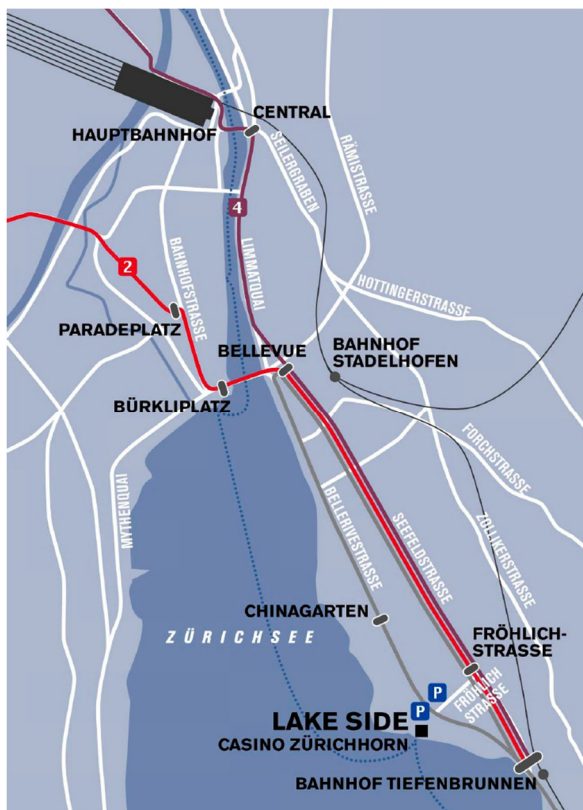
Das Lake Side befindet sich am Zürichhorn. Vom Bellevue fahren Sie via Uto-Quai Richtung Rapperswil, Forch, Rüti der Bellerivestrasse entlang. Parkplätze sind direkt vor dem Restaurant nur in sehr limitierter Anzahl verfügbar. Der öffentliche Parkplatz beim Restaurant steht wegen Bauarbeiten in diesem Jahr nicht zur Verfügung. Parkhäuser in der Umgebung bieten weitere Möglichkeiten, z.B. Parkhaus Zürichhorn, Dufourstrasse 142, 8008 Zürich oder Parkhaus Feldegg, Riesbachstrasse 7, 8008 Zürich.

Anfahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln

Tram Nr. 2 und 4 bis Haltestelle Fröhlichstrasse,
Bus Nr. 912 und 916 bis Haltestelle Chinagarten,
Schiff bis Station Casino Zürichhorn.

Adresse

Lake Side
Bellerivestrasse 170
CH-8008 Zürich
Tel. +41 44 385 86 00
www.lake-side.ch





Anhang

Erläuterungen zu Traktandum 9:

Die den Aktionärinnen und Aktionären zur Genehmigung vorgeschlagenen Statuten mit den markierten Änderungen lauten wie folgt:

Statuten der Aktiengesellschaft PLAZZA AG in Zürich

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma

PLAZZA AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb aller Arten von Immobiliengeschäften im In- und Ausland für eigene und fremde Rechnung, insbesondere den Erwerb, die Überbauung, die Verwaltung, die Bewirtschaftung, die Vermittlung und die Veräusserung von Liegenschaften und Grundstücken, sowie das Management von Immobilienportfolios und von Immobilienprojekten, insbesondere von Neubauten und Umbauten. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und Tochtergesellschaften gründen, insbesondere im Immobilienbereich.

Die Gesellschaft kann alle übrigen Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmittelbar oder mittelbar zu fördern oder zu erleichtern.

Art. 3

Die Gesellschaft konzentriert ihre Tätigkeit im Immobilienbereich im Wesentlichen auf direkte und indirekte Investitionen in Wohn-, Büro- und Gewerbeliegenschaften in der Schweiz mit einem Schwergewicht im Wohnbereich an guten Lagen und in städtischen Agglomerationen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft erlässt ein Anlagereglement.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 4

Das Aktienkapital beträgt CHF 1'035'000.- und ist eingeteilt in 1'827'000 Aktien, Kategorie A, zu CHF 0.50 Nennwert sowie 1'215'000 Aktien, Kategorie B, zu CHF 0.10 Nennwert. Alle Aktien lauten auf den Namen und sind voll einbezahlt.

Art. 5

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder einfachen Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf die Ausgabe von Namenaktien in einer bestimmten Form oder die Umwandlung in eine bestimmte Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Art. 6

Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches die Aktionäre und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer dementsprechend im Aktienbuch eingetragen ist. Die Eintragung setzt einen Ausweis über die formrichtige Übertragung voraus.

Der Verwaltungsrat ist insbesondere ermächtigt, die Eintragung von Personen im Ausland im Sinne des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) ins Aktienbuch zu verweigern, wenn der Nachweis der

schweizerischen Beherrschung der Gesellschaft und / oder ihrer Tochtergesellschaften infolge der Eintragung gefährdet sein könnte.

Art. 7

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals mit Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe des Nominalwertes ihres ausgewiesenen bisherigen Beteiligungsverhältnisses.

Die Generalversammlung kann bei der Erhöhung des Aktienkapitals aus wichtigen Gründen eine abweichende Regelung der Bezugsberechtigung, insbesondere die Zuweisung eines Teils oder der Gesamtheit der neu auszugebenden Aktien an Nichtaktionäre, beschliessen.

Die Angebotspflicht gemäss Bundesgesetz über die ~~Börsen und den Effektenhandel~~ Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (und gemäss allfälliger Nachfolgegesetze) entfällt. Insbesondere ist ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot gemäss Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel ~~Börsen und den Effektenhandel~~ (bzw. gemäss allfälliger Nachfolgegesetze) verpflichtet.

III. Organe der Gesellschaft

A. Die Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat in den vom Gesetz genannten Fällen sowie nach Bedürfnis einberufen.

Art. 9

Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch den Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle, mittels Einladung im Schweizerischen Handelsamtsblatt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Die Anträge des Verwaltungsrats müssen, diejenigen der Aktionäre können kurz begründet werden. Der Verwaltungsrat darf übermässig lange oder unangemessene Begründungen von Aktionären nach Fristansetzung korrigieren.

Aktionäre, die mindestens ~~105~~ % des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

Aktionäre, die mindestens 0.5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Beifügung eines Antrags verlangen. Das Begehren muss der Gesellschaft mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung zugehen.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte ~~bei der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt den Aktionären zugänglich gemacht~~. Auf Verlangen wird jedem Aktionär eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt, ausser diese stünden elektronisch zur Verfügung.

An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen kann nur über jene Verhandlungsgegenstände gültig Beschluss gefasst werden, die gehörig traktandiert worden sind. Hiervon ausgenommen ist der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer ~~Sonderprüfung~~ Sonderuntersuchung.

Art. 10

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. [die Festsetzung und die die](#) Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, aus diesem Kreis die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses, sowie die Wahl der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
5. [die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;](#)
6. [die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;](#)
7. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung [sowie die konsultative Abstimmung über den Vergütungsbericht, soweit die Vergütungen prospektiv festgelegt werden;](#)
8. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
9. [die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;](#)
10. die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre;
11. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Art. 11

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende dies anordnet. Die elektronische Stimmmittlung ist der schriftlichen gleichgestellt. Der Vorsitzende kann eine Abstimmung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen; in diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen. [Abstimmungen und Wahlen erfolgen so, dass das genaue Stimmverhältnis ermittelt werden kann.](#)

Art. 12

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für [die im Gesetz entsprechend bezeichneten Gegenstände sowie in jedem Fall für:](#)

1. jede Änderung der Statuten;
2. jede Kapitalveränderung;
3. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
4. die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 13

Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 14

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Der Verwaltungsrat erlässt Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

[Die Generalversammlung kann auf Anordnung des Verwaltungsrats mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat stellt in diesem Fall sicher, dass:](#)

1. [die Identität der Teilnehmer feststeht;](#)
2. [die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;](#)
3. [jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;](#)
4. [das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.](#)

B. Der Verwaltungsrat

Art. 15

Der Verwaltungsrat besteht aus vier bis sechs Mitgliedern.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Präsidenten des Verwaltungsrates einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Art. 16

Mindestens zwei Vertreter jeder Aktienkategorie haben Anspruch auf Einsitznahme im Verwaltungsrat. Die entsprechende Wahl ist durch die Generalversammlung vorzunehmen.

Art. 17

Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Er bezeichnet einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Art. 18

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern, und ausserdem, so oft es ein Mitglied verlangt.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom ~~Sekretär~~ [Protokollführer](#) zu unterzeichnen ist.

Art. 19

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist [bzw. am Beschluss mitwirkt.](#)

— Die Anwesenheit eines einzigen Mitgliedes des Verwaltungsrates genügt für Feststellungsbeschlüsse betreffend die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden zusätzlich der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (einschliesslich ~~Telefax oder E-Mail~~ [E-Mail oder anderer Form der elektronischen Übermittlung](#)) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 20

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung der Grundsätze des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. [Überwachung der Liquidität und der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft;](#)
5. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen einschliesslich der Art ihrer Zeichnung;
6. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. [die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters-Gerichts](#) im Falle der Überschuldung. Der Verwaltungsrat ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung übertragen oder vorbehalten sind.

Art. 21

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vertretung der Gesellschaft und, nach Massgabe eines Organisationsreglementes, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an andere natürliche Personen zu übertragen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Immobilienverwaltung nach Massgabe eines dafür erstellten Reglements ganz oder teilweise an juristische Personen zu übertragen.

Art. 22

Der Vergütungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Vergütungsausschuss beantragt dem Verwaltungsrat

- den Vergütungsbericht;
- die Anträge an die Generalversammlung in Bezug auf die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;

die individuellen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

Im Übrigen regelt der Verwaltungsrat die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses; er kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 23

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Revisionsstelle nimmt ihre Prüfungs- und Berichterstattungspflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wahr.

IV. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Art. 24

Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge:

- der direkten und indirekten Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- der direkten und indirekten Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung weitere oder abweichende Anträge für die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Art. 25

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt ~~oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird~~, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperioden einen Zusatzbetrag von maximal 35% des jeweils genehmigten Gesamtbetrages auszurichten.

Art. 26

Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung zusätzlich zur festen Vergütung eine leistungsabhängige Vergütung ausrichten. Die für ein Jahr ausgerichtete leistungsabhängige Vergütung darf die feste Vergütung für dieses Jahr nicht übersteigen.

Die leistungsabhängige Vergütung richtet sich an den Unternehmenszielen aus. Sie berücksichtigt insbesondere

- das Erreichen geplanter Ziele im Verantwortungsbereich;
- die Weiterentwicklung des Unternehmens;
- die Personalführung und -entwicklung.

Die Vergütung des Verwaltungsrates und die leistungsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung können als Barauszahlung oder durch Zuteilung von Aktien oder Optionen ausgerichtet werden. Die Aktien müssen auf dem Markt erworben werden.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

V. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, Darlehen

Art. 27

Die Dauer von Verträgen mit Mitgliedern des Verwaltungsrates richtet sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften schliessen mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete Arbeitsverträge ab. Diese haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können an Mitglieder der Geschäftsleitung Darlehen in Höhe bis zu einer Jahresvergütung gewähren.

VI. Mandate ausserhalb des Konzerns

Art. 28

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zwölf zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als drei in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als vier Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in einem börsenkotierten Unternehmen. Jedes Mandat ist durch den Verwaltungsrat zu bewilligen.

Als Mandate gelten Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Nicht unter diese Beschränkung fallen

- Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft wahrnimmt, wobei deren Anzahl je ~~Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als~~ auf zehn beschränkt ist ~~solche Mandate wahrnehmen~~; und
- Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen, wobei deren Anzahl je ~~Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als~~ auf zehn beschränkt ist ~~solche Mandate wahrnehmen~~.

~~Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.~~

VII. Gewinnverteilung und Reserven

Art. 29

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 30

Vom Jahresgewinn sind 5% der ~~allgemeinen Reservegesetzlichen Gewinnreserve~~ zuzuweisen, bis diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Höhe von 520% des ~~einbezahnten im Handelsregister eingetragenen~~ Aktienkapitals erreicht hat.

Der verbleibende Bilanzgewinn steht, unter Vorbehalt von Art. 671 OR, zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann neben der gesetzlichen Reserve die Anlage besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.

VIII. Auflösung und Liquidation

Art. 31

Die Generalversammlung kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 736 ff. OR.

IX. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 32

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist jederzeit berechtigt, weitere Publikationsorgane zu bestimmen.

In den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen erfolgen schriftliche Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre oder Nutzniesser durch gewöhnlichen Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Zustelladresse.

Zürich, ~~31. März~~ 4. April 2023